

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen

KRS1-V-05199/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

ST4-BLL-11876/003-2024

BearbeiterIn

Denise Schuster

(0 27 32) 9025

Durchwahl

30316

Datum

01. Oktober 2025

Betrifft

Straßenmeisterei Langenlois, L 7004, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung - Verlängerung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Straßenbauarbeiten) auf oder neben der L 7004 im Bereich von km 0,000 bis km 0,450 im Gemeindegebiet von Schönberg am Kamp, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 15. November 2025:

HALBSEITIGE SPERRE:

„**Überholen verboten**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 4a StVO 1960 von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 5 StVO 1960 unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 10a StVO 1960 **auf 30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der gesamten Baudauer

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

auf 70 km/h von 100 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

„**Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 11 StVO 1960 jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
MMag. S e i d l

